

Landgericht Berlin II

Az.: 102a O 24/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 102a - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pade als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger nimmt die Beklagte, eine Rechtsanwaltsgesellschaft, auf Zahlung von Schadensersatz wegen Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages in Anspruch.

Der Kläger erwarb am 23. Juni 2014 von einem Händler in Mühlacker ein neues Fahrzeug vom Typ Audi A6 Avant 2.0 TDI Ultra zu einem Kaufpreis von 47.410,00 EUR brutto.

[REDACTED]
[REDACTED]
sammenhang mit dem sogenannten Diesel-Skandal. Hierzu unterzeichnete er ein vorgedrucktes Formular (vgl. Anlagen Kläger Bl. 3)

[REDACTED]
nen „Abgasskandal Online Check“ bedient. Über die entsprechende Seite erhielt er nach Eingabe seiner Daten die automatisierte Auskunft, dass sein „Audi...möglicherweise von einer Manipulation betroffen“ ist. Ferner hieß es weiter: „Nachfolgend haben Sie die Möglichkeit uns zu beauftragen, um Ihren Anspruch zwischen 2.970,00 € und 8.910,00 € zu sichern“ (vgl. Anlagen Kläger Bl. 26 ff. zu den weiteren Einzelheiten).

[REDACTED]
mit Schreiben vom 2. September 2023 auf einem gemeinsamen Briefbogen [REDACTED]

[REDACTED]
sprüche gegenüber der Audi AG in Form eines Differenzschadens von 7.111,50 EUR geltend. Un-

[REDACTED]
rung mit Schreiben vom 7. September 2023 unter Hinweis auf die wirksame EG-Typgenehmigung und das Fehlen eines Rückrufs zurück.

In der Folge übersandte die Rechtsschutzversicherung des Klägers mit Schreiben vom 30. Okto-

[REDACTED]
ter Instanz. Auf eine Nachfrage des Klägers im April 2024 hieß es von Seiten der Kanzlei, dass sich seine Rechtsschutzversicherung nicht gemeldet habe. Diese übersandte erneut ihre Deckungszusage, woraufhin dem Kläger mit E-Mail vom 17. April 2024 bestätigt wurde, dass diese nunmehr im System hinterlegt sei.

Die Einleitung eines Rechtsstreits blieb aus. Stattdessen wurde der Kläger Ende Juni 2024 aufgefordert, seine Zustimmung zur Klageerhebung zu erteilen und die von ihm bereits mitgeteilten Daten seines Fahrzeugs erneut in ein Formular einzutragen.

Mit E-Mail vom 9. Juli 2024 wurde dem Kläger dann mitgeteilt, dass seine Ansprüche mit Ablauf des 23. Jun 2024 verjährt sind und das Mandat niedergelegt.

Die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers forderten die Beklagte mit Schriftsatz vom 11. September 2024 an, an den Kläger wegen des Verjährenlassens seiner Ansprüche 8.910,00 EUR zu zahlen sowie die für das Schreiben angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 EUR zu übernehmen.

Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an ihn € 8.910,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 26.09.2024 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 887,03 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 26.09.2024 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Die Beklagte wendet ihre fehlende Passivlegitimation ein, da der Anwaltsvertrag mit dem Einzel-

und die Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft, die zwischenzeitlich in eine GmbH umgewandelt wur-

zwei unabhängige Rechtsanwaltskanzleien firmieren, sei der Kläger bei der Beauftragung im Rahmen der Datenschutzerklärung ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Klage sei darüber hinaus un schlüssig, da Kläger nicht ansatzweise darlege, dass er im Falle einer erhobenen Klage auch im Umfang des jetzigen Klageantrages Erfolg gehabt hätte. Ferner werde bestritten, dass der Kläger die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten tatsächlich beglichen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 7. Oktober 2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war unbegründet und daher abzuweisen. Es ist dem Kläger nicht gelungen, hinreichend darzulegen, dass er gegen die Beklagte aus der Verletzung eines mit dieser geschlossenen Rechtsanwaltsvertrages Schadensersatzansprüche in der geltend gemachten Höhe besitzt.

A. Die Klage war allerdings nicht bereits wegen der fehlenden Passivlegitimation der in Anspruch genommenen Rechtsanwalts-gesellschaft unbegründet. Soweit die Beklagte geltend

█
sen, ergab sich dies weder aus dem Internetauftritt „Abgasskandal Online Check“ noch aus dem Inhalt der vorgedruckten Mandatserteilung mit der erforderlichen Eindeutigkeit.

Der angesprochene Verbraucher ging schon allein durch die durchgängige Bezeichnung █
█ und die hiermit verbundene Verwendung des Plurals davon aus, dass eine (mögliche) Beauftragung eine aus mehreren Rechtsanwälten bestehenden Kanzlei betreffen wür-

█
█
█
sozietät auftritt, die seinen Namen trägt. Vielmehr nahm der die Dienste einer Anwaltskanzlei nachsuchende Käufer eines möglicherweise vom so genannten Dieselskandal betroffenen Fahr-

█

Auf die tatsächlichen Umstände konnte es für eine (Mit-) Haftung der Beklagte nicht ankommen. In der Rechtsprechung zur Haftung der Rechtsanwaltssozietät ist anerkannt, dass eine Scheinsozietät für die Zurechnung vertraglicher Haftungstatbestände grundsätzlich ausreichend ist. Insofern rechtfertigen schon die Grundsätze zur Anscheins- und Duldungsvollmacht, eine Rechtscheinhaftung anzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 3. Mai 2007 – IX ZR 218/05, BGHZ 172, 169). Diese Beurteilung gilt nach dem oben Gesagten auch hier, da sie die dem Umstand Rechnung trägt, dass dem Mandanten mehrere Anwälte, etwa auf dem Briefpapier, Kanzleischild etc., gegenüberreten und er folglich mangels weiterer Kenntnisse vom Bestehen einer Sozietät ausgeht (vgl. auch Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 9. Mai 2018 – 5 U 53/17 –, Rn. 21, juris m.w.N.)

Derjenige, der eine Anwaltssozietät aufsucht und einen Auftrag erteilt, will grundsätzlich das Mandat allen als Mitglieder der Sozietät erscheinenden Anwälten übertragen. Da für die Auslegung der beiderseitigen Willenserklärungen die äußeren Umstände, insbesondere die Verkehrsauffassung, maßgebend sind, gilt dies auch dann, wenn die Anwälte nur nach außen hin als Sozietät auftreten, obwohl nur eine Bürogemeinschaft besteht. In solchen Fällen müssen sich sämtliche beteiligten Rechtsanwälte an dem von ihnen gesetzten Rechtsschein festhalten lassen (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 1991 – IX ZR 121/90 –, Rn. 10, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. April 2014 – I-24 U 87/13 –, Rn. 11, juris).

Für das Vorliegen eines solchen Rechtsscheintatbestandes kommt es auf den Kenntnisstand und die Sicht des konkreten Mandanten an. Erforderlich für die Rechtscheinhaftung ist lediglich, dass der betroffene Mandant nicht „bösgläubig“ war. Ein Mandant, der positiv weiß, dass es sich bei einem Zusammenschluss von Rechtsanwälten um eine Bürogemeinschaft und gerade nicht um eine Sozietät handelt, kann sich später nicht darauf berufen, er habe geglaubt, das Mandat nicht nur einem der Bürogemeinschafter, sondern allen mit diesem auf einem gemeinsamen Briefbogen geführten Rechtsanwälten erteilt zu haben (vgl. Offermann-Burckart, AnwBl 2014, 13, 24).

Eine solche Kenntnis des Klägers hat die Beklagte nicht darlegen können. Insbesondere konnte sich eine solche nicht aus der Datenschutzerklärung zum Mandatsvertrag ergeben, da kein Verbraucher vermuten würde, dass sich dort wesentliche Informationen zur Person des Vertragspartners finden. Gleiches gilt für die Frage, wer als Betreiber der Webseiten zum Onlinecheck für die potenzielle Betroffenheit eines Pkw vom Dieselskandal angegeben war. Durch die promi-

nen ebenso deutlichen Hinweis auf die Verantwortlichkeit einer Einzelkanzlei hätte aufgeklärt werden können. Hieran fehlte es aber. Aus diesem Grunde konnte es auf die zwischen den Parteien umstrittene Frage, welchen Inhalt das Impressum der Seite im Zeitpunkt der Mandatserteilung tatsächlich aufwies, nicht entscheidend ankommen.

B. Die Klage war aber in der Sache unbegründet, da der Kläger nicht schlüssig dargelegt hat, gegen die Beklagte wegen einer fehlerhaften Anwaltstätigkeit Schadensersatz in Höhe von 8.910,00 EUR beanspruchen zu können.

1. Der Vertrag mit einem Rechtsanwalt ist Dienstvertrag, soweit er Rechtsberatung, Besorgung einer Rechtsangelegenheit und die Prozessführung zum Gegenstand hat (vgl. etwa Müller-Glöge in MünchKomm/BGB, 6. Aufl., Rz. 119 zu § 611 BGB).

2. Der um Beratung ersuchte Rechtsanwalt ist zu einer umfassenden und die Sache möglichst erschöpfenden Belehrung seines Auftraggebers verpflichtet. Er hat diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind.

3. Aus der Verpflichtung des Rechtsanwalts, die Belange des Mandanten nach jeder Richtung wahrzunehmen und ihm voraussehbare und vermeidbare Nachteile zu ersparen, folgt auch die Verpflichtung, einem Rechtsverlust des Mandanten wegen Verjährung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Im Einzelnen muss der Rechtsanwalt unverzüglich Verjährungsfristen für die Ansprüche seines Mandanten erfassen und überwachen, sowie die Ansprüche gegen eine drohende Verjährung sichern, d.h. rechtzeitig Maßnahmen zur Hemmung oder zum Neubeginn der Verjährung einleiten. Vor allem bei der Sicherung von Ansprüchen gegen Verjährung gilt der Grundsatz des sichersten Weges. Wenn der Rechtsanwalt Dispositionen trifft, die das Risiko der Verjährung erhöhen, ist er verpflichtet, Vorkehrungen gegen eine drohende Verjährung zu treffen. Ist unklar, wann die Ansprüche des Mandanten verjähren, ist der Anwalt verpflichtet, unter Berücksichtigung des für seinen Mandanten ungünstigsten Falls, sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. BGH, Urteil vom 18. März 2004 – IX ZR 255/00 –, Rn. 15, juris).

4. Vorliegend war davon auszugehen, dass die Beklagte beziehungsweise [REDACTED] mögliche Ansprüche des Klägers gegen die Audi AG aus dem 2014 erfolgten Erwerb seines Audi A6 Avant 2.0 TDI Ultra hat verjähren lassen. Dies ergibt sich bereits aus der dem Kläger übersandten E-Mail vom 9. Juli 2024, in der es ausdrücklich heißt: „Daher müssen wir Ihnen mit-

teilen, dass wir Ihren Fall aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr bearbeiten können und das Mandat niederlegen“. Angesichts dessen konnte die Beklagte nunmehr nicht pauschal bestreiten, dass es zu einer Verjährung der klägerischen Ansprüche gekommen ist.

5. Ein ersatzfähiger Schaden kann dem Kläger aber nur dann entstanden sein, wenn er bei

di AG erfolgreich hätte durchsetzen können.

a) Soweit der Kläger meint, dass es hierauf nicht ankommen kann, da die Beklagte ihm im Rahmen des Online-Checks am 31. August 2023 einen Schadensersatz in Höhe von bis zu 8.910,00 EUR in Aussicht gestellt habe und sie sich hieran festhalten lassen müsse, ging dies fehl. Es waren keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beklagte beziehungsweise

Fall einer Beauftragung hätten zusichern wollen.

Zum einen wäre eine solche Erfolgsgarantie unüblich und entspräche nicht dem Wesen des Anwaltsvertrags als Dienstvertrag, nach dem lediglich ein pflichtgemäßes Tätigwerden geschuldet ist. Aus diesem Grunde kann ein Mandant ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht von einer Garantiehafung des Rechtsanwalts für einen bestimmten Erfolg ausgehen. Dieser Umstand dürfte auch allgemein bekannt sein. Zum anderen wurde dem Kläger automatisiert mitgeteilt, dass auf der Grundlage seiner Angaben ein Anspruch zwischen 2.970,00 EUR und 8.910,00 EUR „gesichert“ werden könne. Allein aus dieser Bandbreite ergibt sich, dass der Kläger keineswegs mit der Realisierung des oberen Grenzwerts rechnen konnte und die Beklagte keinerlei entsprechende Zusicherung abgeben wollte oder abgegeben hat.

b) Es war auch nicht ersichtlich, dass der Kläger in einem fiktiven Rechtsstreit gegen die Audi AG Schadensersatzansprüche in Form eines Zahlungsanspruchs erfolgreich hätte geltend machen können.

a) Die Frage, ob der Kläger bei sachgemäßer anwaltlicher Vertretung im Vorprozess obsiegt hätte, ist dabei aus der Sicht des mit dem Regressanspruch befassten Gerichts zu beurteilen (BGH Urt. v. 13.06.1996, IX ZR 233/95, BGHZ 133, 110; BGH Urt. v. 28.09.2000, IX ZR 6/99, BGHZ 145, 256; BGH Urt. v. 16.06.2005, IX ZR 27/04). Der Regressrichter hat für seine eigene Beurteilung von dem Sachverhalt auszugehen, der dem Gericht bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts unterbreitet worden wäre.

b) Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Regeln des Ausgangsrechtsstreits auch im Regressprozess anzuwenden sind. Der Rechtsanwalt tritt insoweit gleichsam in die Rolle der Gegenpartei des Ausgangsrechtsstreits ein (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2007, IX ZR 232/03, JurBüro 2008, 269; OLG Rostock, Urteil vom 05. Februar 2009 – 3 U 108/08 –, Rn. 18, juris).

c) Der Kläger hat schon nicht dargelegt, dass ihm dem Grunde nach gegen die Audi AG ein Schadensersatzanspruch zugestanden hätte. Zwar hat er im Schriftsatz vom 7. November 2025 – erstmals – mitgeteilt, welcher Motor in dem von ihm erworbenen Fahrzeug verbaut ist. Es handelt sich dabei allerdings nicht um den Motortyp EA 189, welcher der Vielzahl der gegen den VW-Konzern ergangenen Entscheidungen zugrunde lag, sondern um den Typ EA 288.

Diesbezüglich konnte daher nicht ohne Weiteres als gerichtsbekannt unterstellt werden, dass auch dieser Motor über eine Prüfstanderkennung beziehungsweise Umschaltlogik verfügt, die als unzulässige Abschaltvorrichtung zu qualifizieren ist. Es wäre vielmehr Aufgabe des Klägers gewesen, zu den tatsächlichen Voraussetzungen des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs nach Maßgabe der §§ 823 Abs. 2, 826 BGB vor dessen Verjährung vorzutragen. Lediglich anhand der rudimentären Angaben des Klägers war der Kammer eine Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Prozesses gegen die Audi AG nicht möglich. Hierauf hat auch die Beklagte zutreffend hingewiesen.

d) Hinzu kommt: Für die Bemessung des kleinen Schadensersatzes ist grundsätzlich zunächst der Vergleich der Werte von Leistung (Fahrzeug) und Gegenleistung (Kaufpreis) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich. Hingegen kommt es nicht auf einen objektiven oder Listenwert an. Daher wäre bei der Schadensberechnung nicht zu berücksichtigen, dass dem Kläger von der Verkäuferin ein Rabatt eingeräumt worden ist. Folgerichtig hatte auch die Beklagte gegenüber der Audi AG mit Schreiben vom 2. September 2023 einen (kleinen) Schadensersatz in Höhe von 15 % des tatsächlich für das Fahrzeug gezahlten Preises geltend gemacht.

Bei der Bemessung des kleinen Schadensersatzes im Zusammenhang mit vom „Dieselskandal“ betroffenen Fahrzeugen sind weiter die vom Geschädigten gezogenen Nutzungen und der Restwert des Fahrzeugs schadensmindernd anzurechnen, allerdings erst dann und nur insofern, als sie den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags übersteigen (vgl. BGH, NJW-RR 2022, 1033). Dass der Geschädigte in diesem Fall, anders als im Falle der

Geltendmachung des großen Schadensersatzes, nicht einen ungünstigen Vertrag rückabwickeln, sondern die Differenz zwischen dem Wert seiner Leistung und der Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses liquidieren will, ändert an der Rechnungseinheit zwischen einerseits dem von ihm gezahlten Kaufpreis und andererseits dem Nutzungswert und tatsächlichen Restwert des Kraftfahrzeugs nichts. Denn bei der Bemessung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist insbesondere das Risiko der Betriebsunter-sagung oder –beschränkung einzubeziehen. Hat sich dieses wertbestimmende Risiko bis zum Ende der Gesamtlaufzeit des Fahrzeugs nicht verwirklicht, muss dieser Umstand im Wege der Vorteilsausgleichung Berücksichtigung finden.

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung des Nutzungsvorteils ist derjenige der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, so dass es vorliegend nicht auf den Zeitpunkt der Be-

konnte. Vielmehr hätte der Kläger mitteilen müssen, wann erfahrungsgemäß unter der Berücksichtigung vergleichbarer Verfahren bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landgericht voraussichtlich ein Verhandlungstermin stattgefunden hätte.

Unter überschlägiger Berechnung der Nutzungsvorteile des Klägers bei einer – für den Termin der mündlichen Verhandlung im hiesigen Rechtsstreit – anzunehmenden Laufleistung von 154.500 km bei Fortschreibung der bisherigen Fahrleistung des Klägers von ca. 1.380 km im Monat ergäbe sich ein ausgleichender Nutzungsvorteil von gut 29.000,00 EUR. Unter Addition eines von der Kammer als Minimum ermittelten Restwerts des Fahrzeugs von 12.500 EUR ergäbe sich ein Kompensationsbetrag, der oberhalb des tatsächlichen Fahrzeugwerts im Erwerbzeitpunkt von 40.298,50 EUR liegen würde. Vor diesem Hintergrund war nicht offensichtlich, dass der Kläger einen Schadensersatz hätte realisieren können, so dass durch die Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages kein Schaden entstanden ist, den der Kläger liquidieren könnte.

C. Da kein Anspruch in der Hauptsache besteht, besitzt der Kläger auch keinen Annexanspruch auf Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten.

D. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO sowie auf § 709 ZPO.

Pade
Vorsitzender Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Landgericht Berlin II
102a O 24/24

Verkündet am 28.11.2025

Weber, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 01.12.2025

Weber, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin